

**Einschreibungsordnung
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 26.01.2023**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 48 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Voraussetzungen der Einschreibung
- § 3 Ausländische und staatenlose Studienbewerber*innen
- § 4 Verfahren
- § 5 Versagung der Einschreibung
- § 6 Mitwirkungspflichten
- § 7 Exmatrikulation
- § 8 Rückmeldung
- § 9 Beurlaubung
- § 10 Studiengangwechsel
- § 11 Promovierende
- § 12 Zweithörende
- § 13 Gasthörende
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) ¹Die Studienbewerber*innen werden auf Antrag durch Einschreibung in die Universität aufgenommen (Immatrikulation). ²Durch die Einschreibung wird die*der Studienbewerber*in für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Universität mit den daraus folgenden Rechten und Pflichten. ³Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, hat nur, wer einen nach Maßgabe der für den jeweiligen Studiengang geltenden Prüfungsordnung bzw. Zugangs- und Zulassungsordnung einschlägig berufsqualifizierenden Abschluss nachweist.
- (2) ¹Ein*e Studienbewerber*in ist für einen Studiengang einzuschreiben, wenn sie*er die Voraussetzungen für die Einschreibung nachweist und kein Zugangshindernis vorliegt.
- (3) ¹Voraussetzung für den Zugang zu einem Masterstudiengang mit Ausrichtung auf ein Lehramt mit dem Abschluss „Master of Education“ ist die vorherige Teilnahme an dem vom Zentrum für Lehrerbildung der Westfälischen Wilhelms-Universität angebotenen Self-Assesement für

Lehramtsstudierende. ²Das Nähere bestimmen die für den jeweiligen Studiengang geltenden Zugangsregelungen.

- (4) ¹Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die die*der Studienbewerber*in die Voraussetzung nach Abs. 2 erfüllt; als Studiengang gelten auch Studien zum Zwecke der Promotion und ein von der Universität angebotenes weiterbildendes Studium, das einem Studiengang gleichwertig ist und mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen wird. ²Ein*e Studienbewerber*in kann gleichzeitig für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerber*innen vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.
- (5) ¹Mit der Einschreibung wird die*der Studienbewerber*in Mitglied in dem Fachbereich, der den von ihr*ihm gewählten Studiengang anbietet.
- (6) ¹Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden, wenn
- a) die*der Bewerber*in gemäß Berufsbildungshochschulzugangsverordnung ein Probestudium aufnimmt,
 - b) bei promotionsvorbereitenden Studien eine bestimmte Semesteranzahl zur Erbringung der Studienleistungen festgesetzt worden ist,
 - c) Austauschstudierende an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind und sich an der Westfälischen Wilhelms-Universität zeitlich begrenzt aufhalten,
 - d) Bewerber*innen für ein zeitlich begrenztes Sprachkursstudium zugelassen worden sind.
- (7) ¹Die Universität erhebt von den Studienbewerber*innen und den Studierenden folgende personenbezogene Daten:
- a) zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben: Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Postanschrift, die von der*dem Studienbewerber*in gewählten Studiengänge mit zugehörigen Fächern und Fachsemestern sowie der angestrebte Abschluss, der Hörerstatus, die Zugehörigkeit zum Fachbereich und zur Fachschaft, die Angaben über die bisher besuchten Hochschulen und die an diesen Hochschulen verbrachten Studienzeiten, die abgelegten Vorexamina und Abschlussprüfungen, die Art der Hochschulreife, Angaben zur Krankenversicherung und das Datum der Einschreibung, ein in digitaler Form zu übermittelndes Foto für den Studierendenausweis; als Daten, deren Angabe den Studienbewerber*innen freigestellt ist, werden die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse erhoben,
 - b) zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben sowie zusätzlich für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2016 (BGBl. I S. 2826), in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) von Studienbewerber*innen für ein Promotionsstudium neben den Merkmalen gemäß Buchstaben a) und b) zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben und für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 16 des Hochschulstatistikgesetzes vom 02. November 1990 (BGBl. I S. 2414),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2016 (BGBl. I S. 2826), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) ¹Die Qualifikation für ein Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. ²Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.
- (2) ¹Der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studienbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit kann gefordert werden, soweit Prüfungsordnungen dieses vorsehen.
- (3) ¹Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. ²Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn die*der Studienbewerber*in die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt, für das Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind, sofern sie*er die Anerkennung von entsprechenden Studienzeiten nachweist. ³Satz 2 gilt für die Einstufungsprüfung entsprechend.
- (4) ¹§ 49 Abs. 6 und 10 HG bleiben unberührt.

§ 3

Ausländische und staatenlose Studienbewerber*innen

- (1) ¹Ausländische oder staatenlose Studienbewerber*innen, die nicht nach § 1 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind, können, soweit keine Zugangshindernisse gemäß § 5 vorliegen, eingeschrieben werden, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikationen nachweisen, die gemäß § 2 Abs. 2 erforderlichen Nachweise erbringen, ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache besitzen und zum Fachstudium zugelassen worden sind.
- (2) ¹Ausländischen Studienbewerber*innen, die den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erbracht haben und einen Hochschulsprachkurs besuchen wollen, um eine Sprachprüfung abzulegen, wird befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung die Rechtsstellung einer*eines Studierenden verliehen, wenn sie zum Besuch des Hochschulsprachkurses zugelassen worden sind.
- (3) ¹Mit dem Bestehen der Prüfung nach Absatz 2 wird kein Anspruch auf Einschreibung zum Fachstudium erworben.

- (4) ¹Das Nähere über die Zulassung nach den Absätzen 1 und 2, insbesondere über Zuständigkeiten, Formen, Fristen und Auswahl, regelt die Ordnung für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen für ein grundständiges Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.
- (5) ¹Die Teilnehmer*innen an einer Vorbereitung nach § 66 Abs. 6 HG können während ihrer Teilnahme an der Vorbereitung und der Prüfung als Studierende eingeschrieben werden; sie nehmen an Wahlen nicht teil.

§ 4 Verfahren

- (1) ¹In nichtzulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Universität eine Anmeldefrist festsetzen.
- (2) ¹Die Einschreibung für einen Studiengang erfolgt auf Antrag der*des Studienbewerber*in. ²Der Antrag ist innerhalb der von der Universität oder einer anderen zuständigen Stelle festgesetzten Frist zu stellen. ³Sofern die Studienordnung bestimmt, dass das Studium nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann, ist der Antrag nur zulässig, wenn für das betreffende Semester ein Lehrangebot besteht. ⁴Für den Antrag kann eine bestimmte Form vorgeschrieben werden. ⁵Die Fristen werden innerhalb der Universität veröffentlicht oder im Zulassungsbescheid bekannt gegeben.
- (3) ¹Bei der Einschreibung müssen vorliegen:
- a) der Immatrikulationsantrag mit den Angaben gemäß § 1 Abs. 6,
 - b) die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse sowie im Falle des § 2 Abs. 2 die für den Nachweis einer besonderen Vorbildung, besonderen studienbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse oder Belege als Scan im pdf-Format idealerweise mit qualifizierter elektronischer Signatur der ausstellenden Stelle; stichprobenartig oder bei Zweifeln an der Echtheit kann die Nachreichung eines Originals oder einer amtlich beglaubigten Fotokopie verlangt werden, es sei denn, das pdf-Dokument enthält eine qualifizierte elektronische Signatur der ausstellenden Stelle oder eine amtliche Beglaubigung gemäß § 33 Absatz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW,
 - c) in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) oder der Nachweis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2,
 - d) bei vorheriger Einschreibung an einer deutschen Hochschule die Bescheinigung über die Exmatrikulation,
 - e) gegebenenfalls Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten durch die zuständigen Stellen der WWU bzw. über die Einstufungsprüfung,
 - f) eine Erklärung darüber, ob und ggf. welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in Studien- und/oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, von der*dem Studienbewerber*in endgültig nicht bestanden wurden,

- g) gegebenenfalls eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 4, welchem Fachbereich die*der Studienbewerber*in angehören will,
 - h) der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Vorschriften,
 - i) bei der Einschreibung für die Promotion einen Nachweis über die Annahme als Promovend*in,
 - j) ein gültiger Personalausweis oder Reisepass.
- (4) ¹Weitere Voraussetzung der Einschreibung ist der Eingang der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge.
- (5) ¹Versäumt die*der Bewerber*in die festgesetzten Fristen, so kann auf Antrag die Einschreibung auch später erfolgen, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. ²Anträge nach Satz 1 sind nach Ablauf der Vorlesungszeit nicht mehr zulässig.
- (6) ¹Studienbewerber*innen, die ihre Zugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Sprachprüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbringen.
- (7) ¹Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1-6 vor, schreibt das Studierendensekretariat die*den Bewerber*in ein und übersendet ihr*ihm den Studierendenausweis, der aus einer Chipkarte in Scheckkartenformat besteht. ²Den Studierenden steht es frei, die elektronischen Funktionen der Chipkarte zu nutzen. ³Sie haben die Möglichkeit, statt des Chipkarten-Studierendenausweises für die Mensa-Nutzung eine pseudonyme Mensa-Card einzusetzen. ⁴In den Studierendenausweis ist der Bibliotheksausweis für die Nutzung der Universitäts- und Landesbibliothek durch einen Barcode mit Benutzernummer integriert.

§ 5

Versagung der Einschreibung

- (1) ¹Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 4 Abs. 3 Buchstabe b) zu versagen,
- a) wenn die*der Studienbewerber*in in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist,
 - b) wenn die*der Studienbewerber*in in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist,
 - c) wenn die*der Studienbewerber*in den gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die*der Studienbewerber*in

- a) an einer Krankheit leidet, durch die sie*er die Gesundheit der Hochschulmitglieder, insbesondere der Studierenden, ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht,
- b) entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
- c) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
- d) die von ihr*ihm zu zahlenden Gebühren und Beiträge nicht entrichtet,
- e) bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist.

§ 6

Mitwirkungspflichten

- (1) ¹Die*der Studierende ist verpflichtet, der Universität (dem Studierendensekretariat) unverzüglich mitzuteilen
 - a) jede Änderung des Namens, des Geschlechts, der Postanschrift oder der Staatsangehörigkeit,
 - b) den Verlust des Studierendenausweises.

- (2) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, bei den in der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mitzuwirken. ²Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an automatisierter Rückmeldung, Lehrveranstaltungsbelegung, Prüfungsanmeldung und Evaluation sowie an weiteren Verfahren zur Organisation des Studiums. ³Grundlage dafür ist die mehrmalige wöchentliche Nutzung des Uni-Accounts und der zugehörigen E-Mail-Adresse. ⁴Die Nutzung der automatisierten Geschäftsprozesse und Verfahren ist nur zum Zweck des Studiums und der Forschung an der WWU Münster zulässig; bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder zeitweise gesperrt werden.

§ 7

Exmatrikulation

- (1) ¹Ein*e Studierende*r ist zu exmatrikulieren, wenn
 - a) sie*er dies beantragt,
 - b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,
 - c) sie*er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann,
 - d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.

- (2) ¹Nach der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist die*der Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, dass sie*er noch für einen anderen Studiengang eingeschrieben ist.

- (3) ¹Ein*e Studierende*r kann exmatrikuliert werden, wenn
- a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,
 - b) sie*er das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,
 - c) sie*er die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet,
 - d) sie*er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
 - e) bei einer Prüfung ein mehrfacher oder sonstiger schwerwiegender Täuschungsversuch gegeben ist,
 - f) sie*er seinen*ihren Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat,
 - g) ihr*sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.
- (4) ¹Dem Antrag auf Exmatrikulation nach Abs. 1 Buchstabe a) sind beizufügen:
- a) der Studierendenausweis,
 - b) die Bescheinigungen über die Entlastung von Verbindlichkeiten gegenüber Hochschuleinrichtungen.
- (5) ¹Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach Abs. 1 Buchstabe a) nach dem Tag der Antragstellung. ²In der Regel wird mit Ablauf des Semesters exmatrikuliert, wenn der Antrag in der zweiten Hälfte des Semesters gestellt wird. ³Ausnahmsweise kann auch in der ersten Hälfte des Semesters mit Wirkung zum Ende des vorhergehenden Semesters exmatrikuliert werden, wenn das Abschlusszeugnis in der ersten Hälfte des Semesters nachweislich ausgehändigt wurde und keine Prüfungsleistungen in der ersten Hälfte des Semesters erbracht worden sind. ⁴Im Übrigen bestimmt sich die Wirkung der Exmatrikulation nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. ⁵Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil die*der Studierende sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tage des Semesters ein, zu dem sie*er sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat. ⁶Über die Exmatrikulation erhält die*der Studierende auf Antrag einen Nachweis. ⁷Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Universität, der Studierendenausweis ist zurückzugeben.

§ 8

Rückmeldung

- (1) ¹Will die*der eingeschriebene Studierende ihr*sein Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semesters) an der Universität fortsetzen, so muss sie*er sich innerhalb der von der Universität gesetzten Frist zurückmelden.
- (2) ¹Die Rückmeldung wird erklärt, indem die*der Studierende die zu entrichtenden Beiträge und Gebühren auf das angegebene Konto der Westfälischen Wilhelms-Universität einzahlt. ²Die

ordnungsgemäße Rückmeldung setzt den Eingang der Beiträge und Gebühren in voller Höhe voraus. ³Sind die Voraussetzungen gemäß Satz 1 und 2 nicht erfüllt, wird keine Rückmeldung durchgeführt.

- (2) ¹Die Rückmeldung wird erklärt, indem die*der Studierende die zu entrichtenden Beiträge und Gebühren auf das angegebene Konto der Westfälischen Wilhelms-Universität einzahlt. ²Die ordnungsgemäße Rückmeldung setzt den Eingang der Beiträge und Gebühren in voller Höhe voraus. ³Sind die Voraussetzungen gemäß Satz 1 und 2 nicht erfüllt, wird keine Rückmeldung durchgeführt.

§ 9

Beurlaubung

- (1) ¹Auf Antrag können Studierende beurlaubt werden, die
- a) an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachenschule studieren wollen,
 - b) eine praktische Tätigkeit im In- oder Ausland aufnehmen, die dem Studienziel dient,
 - c) wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen in dem Semester verhindert,
 - d) einen Freiwilligendienst ableisten,
 - e) ihre*n Ehepartner*in, ihre*n eingetragene*n Lebenspartner*in oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese*r pflege- oder versorgungsbedürftig ist,
 - f) wegen Schwangerschaft, Mutterschutz oder Kinderbetreuung die erwarteten Studienleistungen nicht erbringen können,
 - g) eine Freiheitsstrafe verbüßen,
 - h) ein Unternehmen gründen oder
 - i) sonstige wichtige Gründe von gleicher Bedeutung für eine Beurlaubung geltend machen.
- (2) ¹Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. ²Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders nachzuweisenden Gründen zulässig; sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die*der Studierende das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester im Zeitraum der Rückmeldung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachweist. ³Während der Beurlaubung für mehr als 6 Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten (§ 10 Abs. 1 Satz 6 HG).
- (3) ¹Beurlaubungen für vergangene Semester sind ausgeschlossen.
- (4) ¹Eine Beurlaubung für das 1. Fachsemester ist nicht zulässig. ²Hiervon abweichend können Studierende für das erste Fachsemester eines Masterstudiengangs im Hinblick auf ein Studium an einer ausländischen Hochschule oder ein Praktikum im Ausland beurlaubt werden. ³Das Vorliegen des Grundes gemäß Satz 2 ist in geeigneter Form nachzuweisen.

- (5) ¹Versäumt die*der Studierende die festgesetzten Fristen, so kann auf Antrag die Beurlaubung auch später erfolgen, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. ²Anträge nach Satz 1 sind nach Ablauf der Vorlesungszeit nicht mehr zulässig.

§ 10

Studiengangwechsel

¹Der Wechsel eines Studiengangs ist beim Studierendensekretariat zu beantragen; er bedarf der Zustimmung der Universität. ²Für den Wechsel eines Studiengangs und die zusätzliche Aufnahme eines weiteren Studiengangs gelten die Bestimmungen über die Einschreibung entsprechend.

§ 11

Promovierende

- (1) ¹Wer eine Promotion an der Westfälischen Wilhelms-Universität anstrebt, wird für die Dauer der Promotion als Doktorand*in eingeschrieben, sofern sie*er ihre*seine Qualifikation nach § 67 Absatz 4 HG nachweist.
- (2) ²Die Vorschriften dieser Einschreibungsordnung gelten für Doktorand*innen sinngemäß.

§ 12

Zweithörende

- (1) ¹Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörende mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. ²Die Zulassung von Zweithörenden kann von der Universität versagt werden, wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen gemäß § 59 HG bestehen. ³Vor einer Entscheidung nach Satz 2 ist der betreffende Fachbereich zu hören.
- (2) ¹Die Zulassung als Zweithörer*in setzt voraus, dass eine Einschreibung ohne gleichzeitige Beurlaubung an einer anderen Hochschule nachgewiesen wird und ein paralleles Studium an beiden Hochschulen tatsächlich möglich ist.
- (3) ¹Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Satz 2 als Zweithörende für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen werden.
- (4) ¹Zweithörende werden nicht eingeschrieben; sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Universität, ohne Mitglieder zu sein. ²Auf Zweithörende finden die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. ³Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Universität bekannt gegebenen Fristen zu stellen. ⁴Mit dem Antrag auf Zulassung als

Zweithörer*in ist eine aktuelle Semesterbescheinigung der Ersthochschule einzureichen.
⁵Der*Dem Zweithörer*in wird eine Bescheinigung über ihre*seine Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen oder einen Studiengang ausgestellt.

§ 13 Gasthörende

- (1) ¹Bewerber*innen, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Universität besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörende im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. ²Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich. ³Im Falle des § 5 Abs. 1 Buchstabe c) ist eine Zulassung für die Dauer der Exmatrikulation ausgeschlossen.
- (2) ¹Für die Zulassung als Gasthörer*in ist die Gasthörer*innengebühr gemäß der Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster zu entrichten.
- (3) ¹Für Gasthörende gilt § 12 Abs. 4 entsprechend.
- (4) ¹Gasthörende sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. ²Sie können lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.
- (5) ¹Gasthörende im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmer*innen an Weiterbildungsveranstaltungen der Universität, soweit sie nicht unter den in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzungen als Studierende eingeschrieben werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Mit diesem Tag tritt die Einschreibungsordnung vom 10. August 2004 (AB Uni 2004/09), zuletzt geändert mit Ordnung vom 26. Januar 2018 (AB Uni 2018/2), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25.01.2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 26.01.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s